

## **Zur These des BGH über fehlende Aufklärungspflichten objektfinanzierender Kreditinstitute gegenüber GbRs bzw. deren Anleger-Gesellschaftern i.S. fehlender Anschlussförderung**

Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden  
Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht

Kreditinstitute, die in den Jahren ab 1990 u.a. GbR-Berlin-Fonds Objektfinanzierungen ausgeübt haben, nehmen heute vielzählige Anleger, die sich an diesen Fonds beteiligt haben, haftungsmäßig in existentieller Höhe in Anspruch.

Soweit betroffene Anleger besagten objektfinanzierenden Kreditinstituten Aufklärungspflichtverletzungen entgegengehalten haben, wurden/werden ihnen von besagten objektfinanzierenden Kreditinstituten und der Berliner Instanzgerichtsbarkeit entgegengehalten, der BGH habe entschieden, objektfinanzierende Kreditinstitute seien gegenüber GbRs und an GbRs beteiligten Anlegergesellschaftern nicht aufklärungspflichtig gewesen, so daß es schon deshalb keine Aufklärungspflichtverletzungen gegeben habe. Anleger seien daher nicht berechtigt, mit der Behauptung von Aufklärungspflichtverletzungen gegen objektfinanzierende Kreditinstitute Ansprüche geltend zu machen.

Zwar hat der XI. Zivilsenat des BGH in der Tat so entschieden, ohne die von ihm aufgestellte Behauptung nachvollziehbar zu begründen. Aber diese Rechtsprechung des XI. Senates des BGH ist vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung des II. Senates des BGH mehr als fragwürdig. Auf welche Gründe man dieserhalb in instanzgerichtlichen bzw. Nichtzulassungsbeschwerde-/Revisionsverfahren zurückgreifen kann und auf welche Gründe man für den Fall der Rechtswegerschöpfung in einem sich anschließenden Verfassungsbeschwerdeverfahren aufbauen kann, ist einem Beitrag zu entnehmen, der in meine homepage unter „Informationen“ und dort unter „Zur Diskussion gestellt“ nachgelesen werden kann.